



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 18(9)885
1. Juli 2016

STELLUNGNAHME

EEG 2016 und WindSeeG

28/04/2016

Der BDI – Bundesverband der Deutschen Industrie – dankt dem BMWi für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Verbändeanhörung zu den am 14. April 2016 vorgelegten Gesetzentwürfen äußern zu können.

Wir halten insbesondere die Einführung einer mit Ausschreibungen verbundenen Mengensteuerung und damit die Etablierung von mehr wettbewerblichen Marktelementen bei den erneuerbaren Energien für einen richtigen und in der Entwicklung konsequenten Schritt.

Den erneuerbaren Energien kommt in Deutschland industrielle Bedeutung zu, sie sind Abnehmer der Anlagenhersteller und der Zulieferindustrie entlang der Wertschöpfungsketten. Mit einem Anteil von rund einem Drittel an der Stromerzeugung in Deutschland sind sie inzwischen Taktgeber für Veränderungen des gesamten Stromversorgungssystems. Zugleich hat der Zubau aber zu einem starken Anstieg der EEG-Umlage geführt, die von privaten und industriellen Verbrauchern zu zahlen ist. Rund 95 Prozent der Industrieunternehmen zahlen die volle Umlage. Hinzu kommt ein durch den Systemumbau bedingter immer stärkerer Anstieg der Netzentgelte. Für die Frage, wie sehr die weltweit beachtete deutsche Energiewende auch international als Erfolg gewertet wird, ist die Kosteneffizienz ein zentraler Aspekt. Auch deshalb ist die Einführung von Mengensteuerung und Wettbewerb eine zu begrüßende Maßnahme.

Für die weitere Arbeit an dem Gesetz kommt es insbesondere auf die folgenden Themen an:

- **BESTANDSSCHUTZ EIGENSTROM**

Mit Blick auf die Verhandlungen mit der EU-Kommission unterstützt die Wirtschaft die Bemühungen der Bundesregierung zum Erhalt des Status quo.

- **SYNCHRONISIERUNG MIT DEM NETZAUSBAU**

Hierzu fehlen im Entwurf noch Lösungen, was – angesichts des geplanten Ausbautempos – zu weiter stark ansteigenden Systemkosten (Redispatch, Abregelung EEG, Regelleistungen) und zu einem entsprechenden Anstieg der Netzentgelte führen kann. Sowohl die EU-Kommission als auch unsere Nachbarländer erwarten dringend eine Verzahnung des Erneuerbaren-Ausbaus mit dem Netzausbau. Andernfalls kann es zu einer Aufspaltung in innerdeutsche Strompreiszonen kommen.

- **BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNG**

Der BDI plädiert für die Schaffung einer unbürokratischen gestuften Aufangregelung für „Liste-1-Unternehmen“ in Analogie zu den „Liste-2-Unternehmen“ (S. 3 – 6).

- **EINHALTUNG AUSBAUKORRIDOR**

Der 2014 festgelegte Ausbaukorridor muss auch tatsächlich eingehalten werden – aus Gründen von Planungssicherheit für die investierende Industrie und für eine wirksame Kostenkontrolle. Hierzu müssen neben Wind onshore auch andere Erneuerbaren-Technologien beitragen. Der BDI schlägt hierzu Änderungen vor (S. 6 – 8).

Diese und noch weitere Forderungen (S. 8 – 13) werden nachfolgend näher erläutert.

Der BDI behält sich vor, seine Stellungnahme im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ggf. um weitere Punkte zu ergänzen.

Im Einzelnen:

Besondere Ausgleichsregelung - Einführung eines gestuften Einstiegs (§§ 64, 103 EEG)

Eine Auffangregelung unterhalb der 17-Prozent-Schwelle ist bislang nicht im Entwurf enthalten, obwohl die Thematik lt. Vereinbarung der Koalitionsfraktionen vom 30. November 2015 sowie dem Schreiben von BM Gabriel vom 1. Dezember 2015 bei dieser Novellierung gelöst werden soll. Davon sind zahlreiche Unternehmen betroffen, die durch die Schwellenerhöhung auf 17 Prozent ohne Auffangregelung in zum Teil existenzielle Schwierigkeiten gekommen sind.

Der BDI schlägt vor, für die sog. „Liste-1-Unternehmen“ einen „gestuften Einstieg“ unterhalb der 17 Prozent im Sinne einer Gleichbehandlung mit den „Liste-2-Unternehmen“ zu schaffen. Dieser ist umso notwendiger, als die Branchen-Liste-1 nun gerade per Definition diejenigen Branchen auflistet, deren Unternehmen durch ihre Strom- und Außenhandelsintensität in besonderem Maße schutzwürdig sind, und das – verglichen mit den Unternehmen der Liste 2 – auch wesentlich stärker. Bei Letzteren sieht das Gesetz gleichwohl schon heute eine dauerhafte Begrenzung auf 20 Prozent der Umlage vor, wenn sie die für sie geltende Stromkostenintensitätsschwelle (20 Prozent) unterschreiten. Mit der hier vorgeschlagenen Stufenregelung wird zudem der bisher bestehende gravierende Fehlanreiz beseitigt, dass Unternehmen, deren Stromintensität „in der Nähe“ der 17-Prozent-Schwelle liegt, jede Effizienz- oder Einsparmaßnahme unterlassen, um nicht unter die Schwelle zu fallen und damit die Begrenzung zu verlieren. Auch wird die Planungssicherheit für diese Unternehmen erheblich erhöht.

Da nach Ansicht der EU-Kommission die Beschränkung auf solche Unternehmen mit einem Begrenzungsbescheid für 2014 bei den „Liste-1-Unternehmen“ eine Diskriminierung darstellt, muss mit Rücksicht auf die besondere Schutzbedürftigkeit der „Liste-1-Unternehmen“ und die bereits akuten existenziellen Folgen ohne eine Auffangregelung bei „Liste-1-Unternehmen“ auf das Merkmal des bestandskräftigen Begrenzungsbescheides für 2014 oder sonstige Merkmale verzichtet werden.

Daher soll für Unternehmen der Branchen nach Liste 1 der Anlage 5 (neu) in § 64 eine neue Begrenzungsgruppe mit der (alten) Stromkostenintensitätsschwelle von 14 Prozent geschaffen werden, die (wie bei „Liste-2-Unternehmen“ nach § 103 Absatz 5 EEG) eine Begrenzung auf 20 Prozent auslöst. Sofern das Unternehmen die

Schwelle von 17 Prozent erreicht, findet wie nach der bestehenden Regelung eine Begrenzung auf 15 Prozent der Umlage statt.

Zur Vermeidung von möglichen Ungleichbehandlungen von „Liste-2-Unternehmen“ soll auch für diese die Voraussetzung des bestandskräftigen Begrenzungsbescheides nur für das Jahr 2014 entfallen und § 103 Absatz 4 Nr. 1 EEG entsprechend den Vorgaben der Energie- und Umweltbeihilfe-Leitlinien auch für frühere Begrenzungsbescheide nach dem EEG geöffnet werden.

Hierfür wird vorgeschlagen, die §§ 64 und 103 EEG wie folgt zu ändern:

Zu § 64 EEG:

(1) Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 5 zuzuordnen ist, erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit

1.

(...),

2.

die Stromkostenintensität

a)

*bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 5 zuzuordnen ist, mindestens ~~den folgenden Wert~~ **14 Prozent** betragen hat;*

aa)

~~16 Prozent für die Begrenzung im Kalenderjahr 2015 und~~

bb)

~~17 Prozent für die Begrenzung ab dem Kalenderjahr 2016,~~

b)

bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 5 zuzuordnen ist, mindestens 20 Prozent betragen hat und

3.

das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in

der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreibt.

(2) Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 5 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:

1.

Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt). Dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden.

2.

Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf

a) 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt, sofern die Stromkostenintensität bei einem Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a mindestens 17 Prozent und bei einem Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b 20 Prozent betragen hat oder

b)

auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt, sofern die Stromkostenintensität bei einem Unternehmen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a mindestens 14 Prozent betragen hat.

3.

(...)

Zu § 103 EEG:

(4) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile,

1.

die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 **oder vorangegangene Jahre** über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und

2.

die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie

a)

keiner Branche nach Anlage 5 zuzuordnen sind oder

b)

einer Branche nach Liste 2 der Anlage 5 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt,

begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat. (...).

Ausbaukorridor einhalten (§ 1)

- Planungssicherheit und Kostenkontrolle

Das EEG 2014 hat in § 1 Absatz 2 als Erneuerbaren-Ausbauziel einen Korridor von 40 – 45 Prozent bis zum Jahr 2025 festgelegt. Daneben enthält es auch Ausbaupfade für einzelne Erneuerbaren-Technologien. Die mit den Ausschreibungen verbundene Mengensteuerung muss nun so ausgestaltet werden, dass die vom Gesetzgeber mit dem EEG 2014 gestalteten Marktperspektiven nicht komplett aufgegeben werden. So kann Deutschland Leitmarkt und Innovations- und Wertschöpfungsstandort für die weltweit zunehmend gefragten Technologien bleiben.

Für die Ausgestaltung der Mengensteuerung ist allerdings maßgeblich auf die damit verbundene Entwicklung von EEG-Umlage und Netzkosten zu achten. Ein weiterer deutlicher Anstieg der Umlage wäre ein fatales Signal für den Industriestandort Deutschland und das Ziel einer kosteneffizienten Energiewende.

Hieraus folgt im Einzelnen:

- **DEN GESETZLICHEN AUSBAUKORRIDOR ERNST NEHMEN (ANLAGE 2, ZIFF. II)**
Er gibt Planungssicherheit für die anstehenden Investitionen in Erneuerbaren-Anlagen und -Netze und dient einer wirksamen Kostenkontrolle. Dies sind die Aspekte, die bei der künftigen Orientierung am Korridor maßgeblich sein müssen.
- **KORRIDOR-EINHALTUNG NICHT NUR ZULASTEN VON WIND ONSHORE REGULIEREN (ANLAGE 2, ZIFF. I)**
Vielmehr müssen alle relevanten Erneuerbaren-Technologien hierzu beitragen. In dem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit bei Photovoltaik eine Ausrichtung der Ausschreibungsmengen für Großanlagen am realen Ausbauvolumen der Kleinanlagen möglich ist. In der Ausbauleistung ebenfalls zu berücksichtigen sind heute neu entwickelte Technologien für Erneuerbare-Anlagen.

- **WETTBEWERB FÜR PV-ANLAGEN AUF MITTELGROßE PV-ANLAGEN AB 30 kW (CA. 180 M²) AUSDEHNEN (§ 22)**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass nur Großanlagen über 1 MW an Ausschreibungen teilnehmen müssen. Damit würden bei Photovoltaik nur 20 Prozent des jährlichen Zubaus von Ausschreibungen erfasst werden. Sollte die De-minimis-Schwelle, ab der PV-Aufdachanlagen an Ausschreibungen teilnehmen müssen, von 1 MW auf 30 kW gesenkt werden, könnte auch das Ausschreibungsvolumen von PV-Anlagen, wie die Ausschreibungen für Windenergie an Land, vom Überschreiten des Ausbaukorridors abhängig gemacht werden.

- **MINDESTAUSSCHREIBUNGSMENGE (ANLAGE 2, ZIFF. VI NR. 1)**

Die vorgeschlagene Einführung einer Mindestausschreibungsmenge für Windenergie an Land ist eine richtige Konsequenz aus der Grundentscheidung des EEG 2016, dass Windenergie an Land nun weitgehend die Flexibilität zum Einhalten der Gesamt-Ausbauziele übernehmen soll. Aus Gründen der Kosteneffizienz muss diese allerdings strikt auf das industriepolitisch notwendige Maß beschränkt werden.

- **ZUBAUKORRIDOR BIS 2025 NICHT VERWÄSSERN (ANLAGE 2, ZIFF. VI NR. 2)**

Der Entwurf sieht vor, dass die Formeln zur Bestimmung des Ausschreibungsvolumens für Windenergie an Land bereits ab dem Jahr 2021 die Ziele für das Jahr 2035 (= 55 – 60 Prozent Erneuerbare) berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass Überschreitungen des Korridors bis 2025 nicht mehr über die Formel korrigiert würden, da bereits die höhere Kurve angelegt wird.

Änderungsvorschlag:

Mit Blick auf die Planungs-Vorlaufzeiten sollten die 2035er Ziele erst ab dem Jahr 2023 Berücksichtigung finden.

- **AUSSCHREIBUNGEN FÜR BESTEHENDE PROJEKTE WIND-AUF-SEE ZEITLICH ENTZERREN (§ 26 WINDSEEG)**

Die zwei für 2017 vorgesehenen Offshore-Ausschreibungen über je 1460 MW für zusammen vier Jahre würden Innovation und Kostensenkung in der Übergangsphase entgegenwirken. Auch für die Netzanbindung muss stärkere Kontinuität sichergestellt und eine Häufung von Ausschreibungen in einem kurzen Zeitraum für vier Jahre vermieden werden.

Änderungsvorschlag:

Nach der ersten Offshore-Ausschreibung 2017 sollte die zweite erst im Jahr 2019 vorgenommen werden.

- **WIND-AUSBAUFORMEL ARBEITET MIT VIELEN UNGESICHERTEN ANNAHMEN UND FESTLEGUNGEN, DIE RELEVANT FÜR KOSTENENTWICKLUNG SIND**
(ANLAGE 2, ZIFF. II – VII)

Für die Anwendung der Wind-Formel sind von Beginn an Annahmen notwendig, die sich weit in die Zukunft erstrecken; so muss etwa schon in heutige Berechnungen der – geschätzte – Wind- und Solar-Rückbau bis 2025 einbezogen werden (Anlage 2, Ziff. III Nr. 2). Oder es werden zweifelhafte Festlegungen getroffen, etwa dass die tatsächliche Nutzungsdauer von Wind-an-Land-Anlagen genauso lange ist wie der Förderzeitraum (Anlage 2, Ziff. VII Nr. 48). Schon kleine Korrekturen können den errechneten Zubaubedarf für neue Wind-onshore-Anlagen erheblich verändern, z. B. bei einer den technischen Fortschritt berücksichtigenden Annahme höherer Vollbenutzungsstunden für Wind an Land und auf See oder bei einem Weiternutzen von Windkraftanlagen auch einige Jahre nach Ende der Förderung für ein „goldenes Ende“.

Es ist bislang nicht ersichtlich, wie eine transparente und kostenbewusste Anwendung der Formel gewährleistet werden soll, die zudem auch den Netzausbau und die Entwicklung von EEG-Umlage und Netzkosten (inkl. Redispatch) mit im Blick hat.

Schließlich stellt sich die Frage, ob dieser Ansatz einer viele Seiten langen gesetzlichen Formelsammlung mit unklarer Anwendung durch eine Behörde vereinbar ist mit dem rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Grundsatz der Normenklarheit. Ein „Blick ins Gesetz“ dürfte an dieser Stelle nur noch bei einem sehr kleinen Kreis von Experten für Klarheit sorgen [vgl. BVerfGE 114, 1 (53)]; die Auswirkungen des Gesetzes dagegen werden über die Umlage und steigende Netzentgelte für sämtliche Bürger spürbar sein.

Klarstellung, dass Kumulierungsverbot von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung nur für die Zukunft gilt (§ 19 Absatz 2 Nr. 2)

Der Gesetzentwurf schließt eine Förderung durch das EEG und die gleichzeitige Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 des Stromsteuergesetzes aus [§19 (2) 2 EEG 2016]. Aus dem Gesetzestext und aus der Begründung geht aber nicht klar hervor, ab welchem Zeitpunkt dieses Kumulierungsverbot gilt. Um Unklarheiten hinsichtlich bereits abgerechneter Zeiträume der Vergangenheit auszuschließen und den Vertrauensschutz für Bestandsanlagen zu gewährleisten, sollte klargestellt werden, dass das Kumulierungsverbot nur für die Zukunft gilt.

Zahlungsanspruch nach Ausschreibung und Erneuerbaren-Eigenversorgung (§ 27a)

Im Gesetzentwurf wird von den Teilnehmern an Auktionen verlangt, dass diese den gesamten in der Anlage erzeugten Strom in ein Netz einspeisen. Die teilweise Eigenversorgung durch Erneuerbare-Energien wäre damit ausgeschlossen. Das ist nicht effizient. Es ist nicht verständlich, warum die auch volkswirtschaftlichen Effizienzvorteile der industriellen Eigenversorgung für die Energiewende an dieser Stelle ungenutzt bleiben sollen.

Referenzertragsmodell

- Wind an Land an ertragsärmeren Standorten (§ 36g)

Dieser Ansatz kann zu mehr chancenreichen Standorten und damit zu mehr Wettbewerb bei Ausschreibungen führen und zudem eine Verringerung des Netzausbaubedarfs zur Folge haben. Er steht aber auch im Spannungsverhältnis zu dem Ziel der Ausschreibungen, den Ausbau auf die kostengünstigsten Standorte zu fokussieren.

Bei der Diskussion dieser Regelung sollte daher geprüft werden, wie hier weitere Kostensenkungspotenziale gehoben werden können, etwa über eine zeitweise Verlagerung des Zubaus in Regionen mit wenigen Abregelungen.

Vertrauensschutz und Gleichbehandlung bei der Biomasseförderung gewährleisten (§ 39a)

§39a EEG 2016 ermöglicht eine Teilnahme an Ausschreibungen für Biomassebestandsanlagen, mithin also Anlagen, die bereits in der Vergangenheit vom EEG gefördert wurden. Dies steht im Widerspruch zum Anreizcharakter des EEG, das ursprünglich das Ziel hatte, Investitionen in erneuerbare Stromerzeugungskapazitäten anzureizen, um sie nach Ablauf der zwanzigjährigen Vergütungsdauer in den Markt zu stellen und den Kräften des Marktes auszusetzen. Eine Förderung von Bestandsanlagen zeigt deutlich, dass zumindest die Bioenergie dauerhaft gefördert werden müsste, um weiter bestehen zu können. Dies ist im Hinblick auf das Gebot der Kostenbegrenzung nicht akzeptabel.

Artikel 7 des Gesetzentwurfs (Änderung der Biomasseverordnung) nimmt die industrielle Biomassenutzung im Zellstoffherstellungsprozess von der Förderung aus. Damit erhalten Bestandsanlagen und Neuanlagen, die Schwarzlauge einsetzen,

auch keine Möglichkeit, an den Ausschreibungen teilzunehmen. Dadurch schließt der Gesetzgeber die effiziente und günstigste Form der Bioenergienutzung von der künftigen EEG-Förderung aus und nimmt für die Zukunft Marktverzerrungen im Biomassemarkt wieder in Kauf, da diese Anlagen dann mit geförderten EEG-Holzwerkwerken um den gleichen Rohstoff konkurrieren würden.

Der BDI wendet sich grundsätzlich gegen eine Förderung von Bestandsanlagen über den zwanzigjährigen Vergütungszeitraum hinaus. Wenn es jedoch eine Verlängerung dieses Vergütungszeitraums über Ausschreibungen für Bestandsanlagen gibt, so sollten aus Gründen der Gleichbehandlung, zur Vermeidung von Marktverzerrungen und nicht zuletzt auch im Hinblick auf Energie- und Kosteneffizienz auch die Kraftwerke der Zellstoffindustrie einbezogen werden.

Besondere Ausschreibungsbedingungen für Biomasseanlagen (§ 39c Nr. 1)

Die Norm limitiert die Gebotsmenge je Gebot auf eine installierte Leistung von maximal 20 MW. Es sollte klargestellt werden, dass nur die jeweilige Gebotsmenge auf 20 MW begrenzt ist, größere Bestandsanlagen aber nicht grundsätzlich von der Teilnahme an der Auktion ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss bestehender größerer Anlagen würde den Wettbewerb und die Akteursvielfalt unnötig beschränken. Es sollte außerdem zulässig sein, dass 20 MW überschneidende Kapazitäten an nachfolgenden Auktionen teilnehmen können. Da es hier ohnehin nur um Bestandsanlagen geht, ist die in der Begründung zu § 39c im Referentenentwurf geäußerte Befürchtung eines Zubaus zu großer Anlagen unbegründet. Für den Ausschluss größerer Anlagen von der Auktion besteht kein sachlicher Grund.

Vergärung von Bioabfällen **- Bundesratsentschließung von 2015 aufnehmen (§ 43)**

Der Bundesrat hat in einer Entschließung vom 25. September 2015 [BR-Drs. 340/15 (B)] die Bundesregierung gebeten, bei der nächsten EEG-Änderung dafür Sorge zu tragen, dass anstelle des in § 43 EEG genannten Abfallschlüssels 20 03 01 ein eigener Abfallschlüssel für getrennt erfasste Bioabfälle aus privaten Haushalten aufgenommen wird. Hierfür wurde – im Austausch mit dem BMUB – die folgende Bezeichnung vorgeschlagen: „20 01 42 biologisch abbaubare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 08 fallen“.

Der BDI schließt sich dem Bundesrat an und bittet, diese Änderung im Zuge der anstehenden Novellierung vorzunehmen. Diese Änderung wäre eine reine Umbenennung, durch sie gäbe es keinerlei Änderung der Stoffströme, sie würde auch nicht zu einer Kürzung der EEG-rechtlichen Vergütung für Abfallvergärungsanlagen führen.

Speicher und Sektorkoppelung - Power-to-X (§ 61)

Um eine Perspektive für die Sektorkoppelung, beschrieben durch den Begriff Power-to-X (PtX), zu schaffen und ein Level-Playing-Field herzustellen, sind diese Anlagen befristet vom Letztverbraucherstatus auszunehmen.

Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage (§ 61a)

Der BDI begrüßt das in § 61a vorgesehene Entfallen der Umlagepflicht bei der Zwischenspeicherung von Strom. Dies trägt zur Minderung von Fehlanreizen bzgl. der Hebung von Flexibilitätspotenzialen in der Stromversorgung bei.

Analog dazu sollten systemstützende Mehrentnahmen, wie z. B. mittels negativer Regelernergie-Erbringung oder ggf. zukünftig durch zuschaltbare Lasten, von der EEG-Umlage befreit werden, um zielführende und potenzialhebende Anreize zu setzen.

Gleichbehandlung von Netzbetreibern hinsichtlich der Umlagebefreiung von Verlustenergie (§ 61a Absatz 3)

Die in § 61a Absatz 3 geregelte Umlagebefreiung von Verlustenergie bewirkt eine ungleiche Behandlung von Netzbetreibern. Während die Umlagebefreiung für Netze der allgemeinen Versorgung Wirksamkeit entfaltet, sind Betreiber geschlossener Verteilernetze nach wie vor zur Zahlung der EEG-Umlage auf Verlustenergie verpflichtet. Da Energieverluste letztlich nicht beim Letztverbraucher ankommen und daher nicht von diesem verbraucht werden, sollten sie konsequenterweise generell nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Die Ungleichbehandlung gemäß Gesetzentwurf ist energiewirtschaftlich nicht gerechtfertigt und sollte deshalb beseitigt werden.

Hierzu sollte in § 61a Absatz 3 ein Bezug auf das Energiewirtschaftsgesetz eingefügt werden, da die Netzbetreiber-Definition im EnWG sowohl Betreiber geschlossener Verteilernetze als auch Netze der allgemeinen Versorgung umfasst.

Änderungsvorschlag:

(3) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber *im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes* zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.

Nachweispflicht der 1 GWh-Stromverbrauchsmenge in der Besonderen Ausgleichsregel streichen (§ 64 Absatz 1 Nr. 1)

Stromintensive Unternehmen müssen nachweisen, dass sie im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mehr als 1 Gigawattstunde Strom verbraucht haben. Im Begrenzungsjahr wird der Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt in § 64 Absatz 2 Nr. 1). Das Geschäftsjahr entspricht nicht dem Begrenzungsjahr und diese Regelung ist bereits Bestandteil des EEG 2014.

Die in den Absätzen 1 und 2 des § 64 verankerte doppelte Betrachtung führt dazu, dass sowohl im zurückliegenden Geschäftsjahr als auch im zu begrenzenden Jahr mindestens 1 GWh verbraucht werden muss. Dieses ist wiederum nachteilig bei Umwandlungen und Neugründungen, z. B. wenn ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet werden muss sowie bei Umbauten, bei denen nach dem Umbau mehr als 1 GWh verbraucht wird und im Geschäftsjahr vor dem Umbau weniger als 1 GWh. Ganz deutlich wird es bei neuen Anlagen, z. B. einer neu in Betrieb genommenen Anlage zum Kunststoffrecycling. Diese könnte im ungünstigsten Fall erst im dritten Geschäftsjahr trotz eines Stromverbrauchs von mehr als 1 GWh im Begrenzungsjahr von der besonderen Ausgleichsregel profitieren.

Angesichts dessen, dass man ohnehin erst ab einem Verbrauch von mindestens 1 GWh von der besonderen Ausgleichsregel profitieren kann, halten wir die Erfüllung der Voraussetzung in § 64 Absatz 1 Nr. 1 für entbehrlich und fordern die Streichung der Nr. 1.

Härtefallbestimmung zur Besonderen Ausgleichsregelung hinsichtlich der zeitlichen Dauer klarstellen (§ 103 Absatz 4)

In der Unternehmens- und Beraterpraxis wird derzeit – in Unkenntnis der EEAG – geäußert, dass der Verweis von § 103 Absatz 4, letzter Satz („Im Übrigen sind Absatz 3 und ... entsprechend anzuwenden“) die Folge haben könnte, dass die gesamte Regelung des Absatz 4 zeitlich bis 2018 befristet ist.

Änderungsvorschlag:

Um hier für die Unternehmen Rechtsklarheit herzustellen, wird angeregt, in § 103 Absatz 4 als vorletzten Satz einzufügen: „Diese Regelung ist zeitlich unbefristet“.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Redaktion

Dr. Eberhard von Rottenburg
T: +49 30 2028-1542
e.mail@bdi.eu

Dokumentenummer: D 0782